



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesem Produktinformationsblatt informieren Sie die Versicherer AXA France IARD S.A. und die AXA France Vie S.A. (nachfolgend „wir“ bzw. „uns“) über die wesentlichen Merkmale des mit der Credit Europe Bank N.V. Niederlassung Deutschland (nachfolgend „Versicherungsnehmerin“) abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrages zur Restschuldversicherung (revolvierenden Krediten (nachfolgend „Gruppenversicherungsvertrag“), an dem Sie als versicherte Person teilnehmen können. Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Informationen nicht abschließend sind. Bitte lesen Sie daher auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Restkreditschutz (nachfolgend „AVB“) sowie den Text der Schweigepflichtenbindung und die Datenschutzinformation sorgfältig durch.

1. ART DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Restkreditschutz sichert die Erfüllung von noch ausstehenden Zahlungsverpflichtungen aus Ihrem nicht zu gewerblichen Zwecken abgeschlossenen Kreditvertrags in Form eines Credit Europe Abrufkredits (nachfolgend „Credit Europe Abrufkreditvertrag“) im Falle Ihres Todes und ggf. - d.h. je nach ausgewählter Produktvariante - im Falle Ihrer Arbeitsunfähigkeit und/oder Ihrer Arbeitslosigkeit.

2. VERSICHERUNGSFÄHIGKEIT UND VERSICHERTES RISIKO

Um am Restkreditschutz teilnehmen zu können, müssen Sie als 1. Kreditnehmer mindestens 18 Jahre alt sein und dürfen für die Produktvariante, die allein den Todesfallschutz beinhaltet, das 74. Lebensjahr bzw. für die Produktvarianten Arbeitsunfähigkeits- und Arbeitslosigkeitsschutz das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie müssen ferner Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und den Credit Europe Abrufkreditvertrag für den privaten Gebrauch aufgreifen können haben.

Weitere Regelungen zur Versicherungsfähigkeit entnehmen Sie bitte Teil I § 3 der AVB.

Wenn Sie die in Teil I § 3 der AVB genannten Voraussetzungen der Versicherungsfähigkeit erfüllen, können Sie unter folgenden Produktvarianten wählen:

- Restkreditschutz 1: Todesfall,
- Restkreditschutz 2: Todesfall- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung,
- Restkreditschutz 3: Todesfall- und Arbeitslosigkeitsschutzversicherung,
- Restkreditschutz 4: Todesfall-, Arbeitsunfähigkeits- und Arbeitslosigkeitsschutzversicherung.

Eine nähere Beschreibung des Begriffs der Arbeitsunfähigkeit sowie des Begriffs der Arbeitslosigkeit finden Sie in Teil I § 1 der AVB.

Im Versicherungsfall erbringen wir folgende Leistungen:

- **Todesfall:** Wir zahlen eine einmalige Leistung in Höhe der ab dem Todestag (einschließlich) noch ausstehenden und noch nicht fälligen Kreditraten sowie aller unmittelbar mit dem jeweiligen Credit Europe Abrufkreditvertrag zusammenhängender Provisionen, Zinsen, Gebühren, etc. Die Leistung wird als einmalige Kapitalleistung an die Versicherungsnehmerin erbracht.

- **Arbeitsunfähigkeit:** Wir zahlen während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit eine monatliche Leistung in Höhe der von der versicherten Person vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zuletzt gezahlten Abrufkreditrate zuzüglich des hierauf bezogenen und gezahlten Versicherungsbeitrags für den Restkreditschutz, jedoch höchstens EUR 675,00 pro Monat, soweit die Arbeitsunfähigkeit am Tage der Ratenfälligkeit noch andauert. Die Versicherungsleistung für die Arbeitsunfähigkeit ist auf 12 Monate für jeden Schadensfall und auf insgesamt 3 Schadensfälle während des Bestehens des Versicherungsschutzes beschränkt. Die maximale Leistungsdauer bei mehrfacher Arbeitsunfähigkeit beträgt daher insgesamt 36 Monate.

- **Arbeitslosigkeit:** Wir zahlen während der Dauer der Arbeitslosigkeit eine monatliche Leistung in Höhe der von der versicherten Person vor Eintritt der Arbeitslosigkeit zuletzt gezahlten Abrufkreditrate zuzüglich des hierauf bezogenen und gezahlten Versicherungsbeitrags für den Restkreditschutz, jedoch höchstens EUR 675,00 pro Monat, soweit die Arbeitslosigkeit am Tage der Ratenfälligkeit noch andauert. Die Versicherungsleistung für die Arbeitslosigkeit ist auf 12 Monate für jeden Schadensfall und auf insgesamt 3 Schadensfälle während des Bestehens des Versicherungsschutzes beschränkt. Die maximale Leistungsdauer bei mehrfacher Arbeitslosigkeit beträgt daher insgesamt 36 Monate.

Details zu den Voraussetzungen unserer Leistungspflicht finden Sie für den Todesfallschutz in Teil II § 1, für den Arbeitsunfähigkeitschutz in Teil III § 1 und für den Arbeitslosigkeitsschutz in Teil IV § 1 der AVB.

Leistungen aus dem Restkreditschutz werden unmittelbar an die Versicherungsnehmerin als unwiderruflich Bezugsberechtigte erbracht. Sollten nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus dem Credit Europe Abrufkreditvertrag noch Leistungen verbleiben, zahlt die Versicherungsnehmerin diese an Sie bzw. im Todesfall an Ihre Erben oder die sonstigen Berechtigten aus.

3. ANGABEN ZUM BEITRAG UND ZUR BEITRAGSAUFLAGE

Die Versicherungsbeiträge sind monatlich nachträglich zu entrichten, der erste von Ihnen zu entrichtende Versicherungsbeitrag jedoch nicht früher als 30 Tage nach wirksamer Einbeziehung in den Gruppenversicherungsvertrag und der erstmaligen ganz oder teilweisen Inanspruchnahme des Abrufkredits. Die sonstigen von Ihnen zu entrichtenden Versicherungsbeiträge werden zum Ersten eines jeden Monats fällig, wenn Sie den Abrufkredit im Vormonat in Anspruch genommen haben. Der von Ihnen zu entrichtende monatliche Versicherungsbeitrag (inklusive Versicherungssteuer) beläuft sich auf % der bei der Versicherungsnehmerin im Rahmen des Abrufkredits im maßgeblichen Monat durchschnittlich ausstehenden Kreditsumme. Weitere Gebühren oder Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz fallen nicht an.

Die Zahlung der von Ihnen geschuldeten Versicherungsbeiträge erfolgt, indem die Versicherungsnehmerin diese monatlich Ihrem in den Kreditantragsunterlagen angegebenen Auszahlungskonto belastet und an uns abführt.

Bei Zahlungsverzug sind wir, solange die Zahlung nicht erfolgt ist, unter Umständen leistungsfrei und zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Kündigung berechtigt, es sei denn, Sie haben den Zahlungsverzug nicht zu vertreten.

Nähere Regelungen zum Versicherungsbeitrag und den Folgen eines Zahlungsverzugs finden Sie unter Teil I § 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

4. LEISTUNGS-AUSSCHLÜSSE

Wir können nicht in allen denkbaren Fällen Leistungen erbringen, weil sonst die Kosten für die Bereitstellung des Restkreditschutzes unangemessen hoch wären. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen für einen Versicherungsfall, der durch eine Sucht (z.B. Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch) oder durch eine durch Trunkenheit bedingte Bewusstseinsstörung bei Ihnen verursacht wurde.

Im Falle des Todes oder der Arbeitsunfähigkeit besteht kein Versicherungsschutz für ernsthafte Erkrankungen (z.B. Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs, der Wirbelsäule und Gelenke, der Verdauungsorgane, Krebs, HIV-Infektionen/Aids, behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankungen, chronische Erkrankungen) oder Unfallfolgen, die Ihnen zum Zeitpunkt der wirksamen Einbeziehung in den Gruppenversicherungsvertrag bekannt und bewusst waren und wegen derer Sie in den letzten 12 Monaten vor wirksamer Einbeziehung in den Gruppenversicherungsvertrag ärztlich beraten oder behandelt wurden. Ernstlich sind solche Erkrankungen, Beschwerden oder Gesundheitsstörungen, die geeignet sind, auf unseren Entschluss, den Vertrag überhaupt oder zu dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, einen Einfluss ausüben. Diese Einschränkung gilt nur, wenn

der Versicherungsfall innerhalb von 24 Monaten seit Wirksamkeit der Einbeziehung in den Gruppenversicherungsvertrag eintritt und mit diesen Erkrankungen oder Unfallfolgen in ursächlichem Zusammenhang steht.

Im Falle der Arbeitslosigkeit besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Arbeitslosigkeit verursacht wurde durch einen von Ihnen zu vertretenden wichtigen Grund, aufgrund dessen der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis gekündigt hat.

Neben den aufgeführten Fällen gibt es weitere Ausschlüsse. Weitere allgemeine Ausschlussgründe für alle versicherten Risiken finden Sie in Teil I § 8 sowie zusätzliche Ausschlussgründe für den Todesfallschutz in Teil II § 2, für den Arbeitsunfähigkeitschutz in Teil III § 2 und für den Arbeitslosigkeitsschutz in Teil IV § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

5. BEI ABSCHLUSS DES VERSICHERUNGSSCHUTZES ZU BEACHTENDE PFLICHTEN (OBLIENGEHEITEN)

Wir gehen davon aus, dass Ihre Angaben bei Beantragung des Restkreditschutzes wahrheitsgemäß und vollständig waren. Zwar bestehen für den Restkreditschutz keine besonderen vorvertraglichen Anzeigepflichten nach dem Versicherungsvertragsgesetz, dennoch können Sie Ihren Versicherungsschutz bei nicht wahrheitsgemäßen Angaben aufgrund einer arglistigen Täuschung verlieren.

6. WÄHREND DER VERTRAGSLAUFZEIT ZU BEACHTENDE PFLICHTEN (OBLIENGEHEITEN)

Während der Laufzeit Ihres Vertrages über die Teilnahme am Restkreditschutz haben Sie die Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens unverzüglich in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) unserem Servicepartner, der April Deutschland AG, Richard-Reitzner-Allee 1, 85540 Haar/München, Fax: 089 43607 277, E-Mail: Servicecenter@april.de mitzuteilen. Solange Sie unserem Servicepartner die Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitgeteilt haben, genügt für den wirksamen Zugang einer Willenserklärung gegenüber Ihnen die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an Ihre uns oder dem Servicepartner zuletzt mitgeteilte Anschrift bzw. an Ihren letzten uns bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung der Erklärung als zugegangen.

7. PFLICHTEN BEI EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES (OBLIENGEHEITEN)

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles haben Sie unter anderem die Obliegenheit, den Versicherungsfall unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß gegenüber unserem Servicepartner, der April Deutschland AG, anzuzeigen.

Darüber hinaus haben Sie bzw. der Antragsteller uns im Versicherungsfall eine Kopie des Credit Europe Abrufkreditvertrages sowie weitere Unterlagen zu übersenden, bspw. beim Todesfallschutz eine amtliche Sterbeurkunde im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie, die Alter, Geburtsort und Todeszeitpunkt enthält. Im Rahmen des Arbeitsunfähigkeitschutzes ist bspw. ein Bericht des behandelnden Arztes mit Sitz innerhalb des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum = Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) sowie Island, Lichtenstein und Norwegen) - möglichst auf einem Berichtsvordruck der Versicherer - zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit sowie ggf. eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. zum Nachweis des Fortbestehens einer von den Versicherern bereits anerkannten Arbeitsunfähigkeit über den bisherigen Ankerzeitpunkt hinaus einzureichen.

Sollten Sie eine dieser Obliegenheiten verletzen, sind wir unter Umständen von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Die vorbenannten Obliegenheiten sind nicht abschließend. Die vollständigen Regelungen zu den Obliegenheiten bei bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles finden Sie für den Todesfallschutz in Teil II § 3, für den Arbeitsunfähigkeitschutz in Teil III § 3 und für den Arbeitslosigkeitsschutz in Teil IV § 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Nähere Einzelheiten zu den Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Obliegenheiten finden Sie in Teil I § 11 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

8. BEGINN UND ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz für den Todesfall beginnt mit wirksamer Einbeziehung in den Gruppenversicherungsvertrag. Die Einbeziehung in den Gruppenversicherungsvertrag wird erst dann wirksam, wenn die Versicherungsnehmerin den von Ihnen beantragten Credit Europe Abrufkredit zusagt und Sie zum Zeitpunkt der Kreditzusage weiterhin die Voraussetzungen der Versicherungsfähigkeit i.S.v. Teil I § 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfüllen. Der Versicherungsschutz für die Arbeitsunfähigkeit und die unverschuldete Arbeitslosigkeit beginnt mit wirksamer Einbeziehung in den Gruppenversicherungsvertrag, aber erst nach Ablauf der Warte- und Karenzzeiten und der Mindestbeschäftigungsdauer gemäß Teil III § 1 (Arbeitsunfähigkeitschutz) und Teil IV § 1 (Arbeitslosigkeitsschutz) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Die Laufzeit des Restkreditschutzes ist unbefristet und entspricht der Laufzeit des Credit Europe Abrufkredits. Ihr Versicherungsschutz endet daher mit Ablauf der Laufzeit des von Ihnen abgeschlossenen Credit Europe Abrufkreditvertrages; er beträgt jedoch maximal 84 Monate ab der wirksamen Einbeziehung in den Gruppenversicherungsvertrag. Ihr Versicherungsschutz endet ferner, wenn Ihre Teilnahme am Restkreditschutz gekündigt wird oder aus einem anderen Grunde ohne Kündigung vorzeitig endet, z.B. wenn wir die Leistung für den Todesfallschutz oder die Höchstzahl der monatlichen Versicherungsleistungen für den Arbeitslosigkeits- bzw. Arbeitsunfähigkeitschutz erbracht haben oder bei Erreichen des Höchstalters der jeweiligen Versicherungskomponente.

Beginn und Ende Ihrer Teilnahme am Restkreditschutz sind in Teil I § 4 und § 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

9. MÖGLICHKEITEN EINER BEENDIGUNG IHRES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Sie können innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Versicherungsunterlagen ohne Angabe von Gründen Ihre Teilnahme am Restkreditschutz widerrufen.

Der Restkreditschutz kann (i) von Ihnen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und (ii) von uns unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Teilkündigungen durch Sie im Hinblick auf einzelne Versicherungskomponenten des Restkreditschutzes sind unzulässig.

Haben Sie eine Versicherungsbestätigung erhalten, obwohl Sie die Bedingungen der Versicherungsfähigkeit gemäß Teil I § 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zum Zeitpunkt der wirksamen Einbeziehung in den Gruppenversicherungsvertrag nicht erfüllt haben, ist die AXA France Vie S.A. berechtigt, bei Nichtvorliegen der Versicherungsfähigkeit für den Todesfallschutz den jeweils abgeschlossenen Restkreditschutz mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Mit der Kündigung des Restkreditschutzes für den Todesfall entfällt automatisch der Versicherungsschutz der zusätzlich abgeschlossenen Versicherungskomponenten der Arbeitsunfähigkeit und/oder der Arbeitslosigkeit. Wir sind darüber hinaus berechtigt, den Sie betreffenden Restkreditschutz im Fall der Arbeitsunfähigkeit bzw. im Fall der Arbeitslosigkeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn Sie zum Zeitpunkt der wirksamen Einbeziehung in den Gruppenversicherungsvertrag nicht die hierfür jeweils erforderlichen Kriterien der Versicherungsfähigkeit erfüllt haben. Bezieht sich eine hierauf basierende Kündigung ausschließlich auf die Versicherungskomponente Arbeitsunfähigkeit und/oder die Versicherungskomponente Arbeitslosigkeit, bleiben die übrigen Versicherungskomponenten von der erklärten Kündigung grundsätzlich unberührt. Die Kündigung ist jeweils nur innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt der Kreditzusage der Versicherungsnehmerin zulässig.

Ihr Widerrufs- bzw. Kündigungsverlangen haben Sie in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zu richten an: Credit Europe Bank N.V., Niederlassung Deutschland, Untermainkai 27-28, 60329 Frankfurt am Main, Fax: +49 69 7508 7744, E-Mail: kredit@crediteurope.de. Unser Servicepartner, die April Deutschland AG, ist ebenfalls berechtigt, Widerrufs- und Kündigungserklärungen zum Restkreditschutz entgegenzunehmen.



Der Restkreditschutz der Versicherer für Darlehensnehmer der Versicherungsnehmerin richtet sich nach diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (nachfolgend „AVB“). Personen, die als Kreditnehmer einen **Credit Europe Abrufkreditvertrag** abgeschlossen haben und die Voraussetzungen der Versicherungsfähigkeit erfüllen (siehe Teil I § 3 dieser AVB), können am Restkreditschutz als versicherte Person (nachfolgend „versicherte Person“) teilnehmen und sind bei Abschluss des Restkreditschutzes nach Maßgabe dieser AVB und der gesetzlichen Vorschriften versichert.

Teil I: Allgemeine Bedingungen für den Restkreditschutz (gilt für alle Versicherungskomponenten)

§ 1 Begriffsbestimmungen

Die in diesen AVB verwendeten Begriffe haben die folgende Bedeutung:

1. Arbeitslosigkeit: liegt vor, wenn die versicherte Person unverschuldet arbeitslos wurde, bei der Agentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet ist, Arbeitslosengeld I oder II bezieht und aktiv nach Arbeit sucht. Unverschuldet ist die Arbeitslosigkeit, wenn sie Folge einer Kündigung durch den Arbeitgeber oder einer einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses ist, die im Rahmen einer Erledigung eines Kündigungsschutzprozesses oder zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung erfolgt ist. Kein Fall einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn a) ein zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Befristung endet oder b) ein (ggf. auch) zweckbefristetes Beschäftigungsverhältnis aufgrund Zweckerreichung endet, oder c) die Arbeitslosigkeit auf einem von der versicherten Person zu vertretenden wichtigen Grund beruht, aufgrund dessen der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis gekündigt hat, oder d) wenn die Arbeitslosigkeit im Zusammenhang mit einem rechtswidrigen Streik steht, an dem die versicherte Person teilgenommen hat.

2. Arbeitsunfähigkeit: liegt vor, wenn die versicherte Person infolge von Gesundheitsstörungen vorübergehend außerstande ist, ihre berufliche Tätigkeit auszuüben und auch keine andere Erwerbstätigkeit ausübt.

3. AXA France IARD S.A.: ist eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht mit Sitz in 313, Terrasses de l'Arche, 92727 Nanterre, Frankreich, eingetragen im französischen Handelsregister unter der Nr. 722 057 460 RCS Paris. Die AXA France IARD S.A. untersteht der versicherungsrechtlichen Aufsicht durch die Autorité de Contrôle Prudentiel, 61 Rue Taitbout, 75436 Paris Cedex 09, Frankreich. Die Hauptgeschäftstätigkeit der AXA France IARD S.A. ist der Betrieb von Versicherungsgeschäften im Bereich Unfallversicherung, Krankenversicherung, Ersatzleistungen bei Schäden und finanziellem Verlust und Beistandsleistungen. Die **AXA France IARD S.A.** übernimmt den auf der Grundlage dieser AVB gewährten Versicherungsschutz für das Risiko Arbeitslosigkeit.

4. AXA France Vie S.A.: ist eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht mit Sitz in 313, Terrasses de l'Arche, 92727 Nanterre, Frankreich, eingetragen im französischen Handelsregister unter der Nr. 310 499 959 RCS Paris. Die AXA France Vie S.A. untersteht der versicherungsrechtlichen Aufsicht durch die Autorité de Contrôle Prudentiel, 61 Rue Taitbout, 75436 Paris Cedex 09, Frankreich. Die Hauptgeschäftstätigkeit der AXA France Vie S.A. ist der Betrieb von Versicherungsgeschäften im Bereich der Lebensversicherungen. Die **AXA France Vie S.A.** übernimmt den auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewährten Versicherungsschutz für die Risiken Tod und Arbeitsunfähigkeit.

5. Credit Europe Abrufkredit: ist der von der versicherten Person bei der Versicherungsnehmerin abgeschlossene Credit Europe Abrufkreditvertrag, auf den sich der Restkreditschutz nach Maßgabe dieser AVB bezieht.

6. Gruppenversicherungsvertrag: ist der zwischen der Versicherungsnehmerin und den Versicherern abgeschlossene Gruppenversicherungsvertrag zur Restschuldversicherung vom 1. April 2014, dem die versicherte Person durch gesonderte Beitrittserklärung auf der Grundlage dieser AVB beitreten kann.

7. Servicepartner: ist die **April Deutschland AG**, Richard-Reitzner-Allee 1, 85540 Haar/München, Tel.: 089 43607 0, Fax: 089 43607 277, E-Mail: Servicecenter@april.de. Der Servicepartner ist berechtigt, sämtliche Anzeigen und Mitteilungen entgegenzunehmen, welche die versicherte Person gegenüber den Versicherern vornimmt bzw. vorzunehmen hat. Dies gilt insbesondere für die Erfüllung von Anzeigepflichten bei Eintreten eines Versicherungsfalls.

8. Versicherer: bezeichnet die Versicherungsgesellschaften AXA France Vie S.A. und die AXA France IARD S.A., welche den Restkreditschutz auf der Grundlage dieser AVB sowie des mit der Versicherungsnehmerin bestehenden Gruppenversicherungsvertrages einräumen.

9. Versicherte Person: ist der Kreditnehmer und Vertragspartner der Versicherungsnehmerin, welcher dem zwischen der Versicherungsnehmerin und den Versicherern abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrag zur Restschuldversicherung wirksam beigetreten ist.

10. Versicherungsnehmerin: ist die Credit Europe Bank N.V. Niederlassung Deutschland, Postfach 11 15 51, 60050 Frankfurt am Main, eine beim Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a.M. unter HRB 45588 eingetragene Zweigniederlassung der Credit Europe Bank N.V., Karspeldreef 6A, 1101 CJ Amsterdam, Niederlande.

§ 2 Versicherungszweck, -komponenten und -schutz

1. Der auf der Grundlage dieser AVB gewährte Versicherungsschutz dient der Absicherung der planmäßigen Erfüllung bestimmter Zahlungsverpflichtungen der versicherten Person gegenüber der Versicherungsnehmerin aus dem Credit Europe Abrufkredit innerhalb der ersten 84 Monate nach wirksamer Einbeziehung in den Gruppenversicherungsvertrag. Der Versicherungsschutz wird ausschließlich der versicherten Person gewährt; dies gilt unabhängig davon, ob die versicherte Person den vom Versicherungsschutz umfassten Credit Europe Abrufkredit alleine oder gemeinsam mit weiteren Darlehensnehmern abschließt.

2. Unabhängig von der Anzahl der von der versicherten Person abgeschlossenen Credit Europe Abrufkredite oder sonstiger Kredite der versicherten Person bei der Versicherungsnehmerin erstreckt sich der Versicherungsschutz pro versicherter Person auf einen maximalen Bruttodarlehensbetrag von EUR 131.000,- inklusive unmittelbar mit dem jeweiligen Credit Europe Kredit zusammenhängender Provisionen, Zinsen, Gebühren, etc., auch wenn die kumulierten Bruttodarlehensbeträge diesen Betrag übersteigen.

3. Versichert sind die im Antragsformular von der versicherten Person ausgewählten Kreditausfallrisiken. Die versicherte Person kann für folgende Risiken den Versicherungsschutz auswählen:

- Restkreditschutz 1: Todesfall,
- Restkreditschutz 2: Todesfall- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung,
- Restkreditschutz 3: Todesfall- und Arbeitslosigkeitsversicherung,
- Restkreditschutz 4: Todesfall-, Arbeitsunfähigkeits- und Arbeitslosigkeitsversicherung.

4. Die Versicherungskomponenten Arbeitsunfähigkeits- und Arbeitslosigkeitsversicherung sowie eine Kombination dieser beiden Versicherungskomponenten können nur zusätzlich zur Todesfallversicherung ausgewählt werden. Entfällt der Todesfallschutz nach Abschluss des Versicherungsvertrags, enden auch die zusätzlich abgeschlossenen Versicherungskomponenten der Arbeitsunfähigkeit sowie der Arbeitslosigkeit automatisch. Die Herausnahme oder das Hinzufügen einer Versicherungskomponente zu einem bereits bestehenden Restkreditschutz ist nicht möglich. In diesem Fall muss der bestehende Restkreditschutz aufgelöst und ein neuer Restkreditschutz abgeschlossen werden. Die Versicherer sind - soweit sie jeweils Vertragspartner sind - nicht verpflichtet, der Auflösung eines bereits abgeschlossenen Restkreditschutzes zuzustimmen.

§ 3 Versicherungsfähigkeit

Versicherte Person kann nur eine natürliche Person sein, die zum Zeitpunkt der wirksamen Einbeziehung in den Gruppenversicherungsvertrag

- mindestens 18 Jahre alt ist und für den Todesfallschutz das 75. Lebensjahr noch nicht begonnen hat bzw. für den Arbeitsunfähigkeitschutz und/oder das Risiko der Arbeitslosigkeit das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- für den Restkreditschutz im Fall der Arbeitsunfähigkeit nicht arbeitsunfähig ist,
- ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und den Credit Europe Abrufkredit für den privaten Gebrauch aufgenommen hat,
- für den Restkreditschutz im Fall der Arbeitslosigkeit weder Beamter, noch selbständig oder nicht berufstätig ist, insbesondere als Hausfrau, Schüler, Auszubildender, Student, Vorrühändler, Rentner oder Arbeitsloser, und seit mindestens 12 (zwölf) aufeinander folgenden Monaten in einem sozialversicherungspflichtigen, nicht befristeten Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von mindestens 21 Wochenstunden steht, welches auch zum Zeitpunkt der wirksamen Einbeziehung in den Gruppenversicherungsvertrag andauert, und
- für den Restkreditschutz im Fall der Arbeitsunfähigkeit und/oder der Arbeitslosigkeit keine gesetzliche und/oder private Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- oder Invaliditätsrente bezieht und/oder eine solche beantragt hat.

§ 4 Zustandekommen des Vertrages; Beginn des Versicherungsschutzes

1. Die versicherte Person nimmt am Restkreditschutz gemäß dem in den Antragsunterlagen beantragten Umfang teil, wenn sie wirksam in den Gruppenversicherungsvertrag zwischen den Versicherern und der Versicherungsnehmerin einbezogen wurde. Die Einbeziehung in den Gruppenversicherungsvertrag erfolgt, indem die versicherte Person im Rahmen der Beantragung eines Credit Europe Abrufkredits gegenüber der Versicherungsnehmerin ihr Interesse an einer Einbeziehung mitteilt, die Versicherungsnehmerin daraufhin die vervollständigten Antragsunterlagen der versicherten Person in unterschriebener Form zur Verfügung stellt und/oder übermittelt und die versicherte Person das Angebot auf Einbeziehung in die Gruppenversicherung durch Unterzeichnung der Versicherungsunterlagen und Übersendung an die Versicherungsnehmerin annimmt.

2. Die Einbeziehung in den Gruppenversicherungsvertrag wird erst dann wirksam, wenn die Versicherungsnehmerin den von der versicherten Person beantragten Credit Europe Abrufkredit zusagt und die versicherte Person zum Zeitpunkt der Kreditzusage für den Credit Europe Abrufkredit weiterhin die Voraussetzungen der Versicherungsfähigkeit i.S.v. § 3 dieser AVB erfüllt.

3. Der Versicherungsschutz für den Todesfall beginnt mit wirksamer Einbeziehung der versicherten Person in den Gruppenversicherungsvertrag. Der Versicherungsschutz für die Arbeitsunfähigkeit und die Arbeitslosigkeit beginnt ebenfalls mit wirksamer Einbeziehung der versicherten Person in den Gruppenversicherungsvertrag, aber erst nach Ablauf der Warte- und Karenzzeiten und der Mindestbeschäftigungsdauer gemäß Teil III § 1 (Arbeitsunfähigkeitschutz) und Teil IV § 1 (Risiko der Arbeitslosigkeit) dieser AVB.

§ 5 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

**Credit Europe Bank N.V.,
Niederlassung Deutschland
Untermainkai 27 - 28
60329 Frankfurt am Main
Fax: +49-69-7508 7744
E-Mail: kredit@crediteurope.de**

Unsere ladungsfähige Anschrift lautet:

**AXA France Vie S.A., 313, Terrasses de l'Arche, 92727 Nanterre, Frankreich;
AXA France IARD S.A., 313, Terrasses de l'Arche, 92727 Nanterre, Frankreich.**

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn



Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von EUR 0,00. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

§ 6 Laufzeit, Kündigungsrechte und Beendigung der Teilnahme am Restkreditschutz sowie Ende des Versicherungsschutzes

1. Die Laufzeit des Restkreditschutzes ist unbefristet und entspricht der Laufzeit des Credit Europe Abrufkredits, maximal jedoch 84 Monate ab wirksamer Einbeziehung der versicherten Person in den Gruppenversicherungsvertrag. Der Restkreditschutz kann (i) von der versicherten Person jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und (ii) von den Versicherern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Teilkündigungen durch die versicherte Person im Hinblick auf einzelne Versicherungskomponenten des Restkreditschutzes sind unzulässig.
2. Hat die versicherte Person eine Versicherungsbestätigung bzw. die vollständigen Antragsunterlagen erhalten, obwohl sie die Bedingungen der Versicherungsfähigkeit gemäß Teil I § 3 dieser AVB zum Zeitpunkt der wirksamen Einbeziehung in den Gruppenversicherungsvertrag nicht erfüllt hat, ist die AXA France Vie S.A. berechtigt, bei Nichtvorliegen der Versicherungsfähigkeit für den Todesfallschutz den jeweils abgeschlossenen Restkreditschutz mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Mit der Kündigung des Restkreditschutzes für den Todesfall entfällt automatisch der Versicherungsschutz der zusätzlich abgeschlossenen Versicherungskomponenten der Arbeitsunfähigkeit und/oder der Arbeitslosigkeit. Die Versicherer sind darüber hinaus jede für sich berechtigt, den sie betreffenden Restkreditschutz im Fall der Arbeitsunfähigkeit bzw. im Fall der Arbeitslosigkeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt der wirksamen Einbeziehung in den Gruppenversicherungsvertrag nicht die hierfür jeweils erforderlichen Kriterien der Versicherungsfähigkeit erfüllt hat. Bezieht sich eine hierauf basierende Kündigung ausschließlich auf die Versicherungskomponente Arbeitsunfähigkeit und/oder die Versicherungskomponente Arbeitslosigkeit, bleiben die übrigen Versicherungskomponenten von der erklärten Kündigung grundsätzlich unberührt. Die Kündigung ist jeweils nur innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt der Kreditzusage der Versicherungsnehmerin zulässig.
3. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen (z.B. Brief, Fax, E-Mail). Die **Credit Europe Bank N.V., Niederlassung Deutschland**, Untermaikai 27 - 28, 60329 Frankfurt am Main, Fax: +49-69-7508 7744, E-Mail: kredit@crediteurope.de ist zur Entgegennahme der Kündigung durch die versicherte Person berechtigt.
4. Der Restkreditschutz für die versicherte Person endet automatisch zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte, ohne dass es einer gesonderten Kündigungserklärung bedarf:
 - a) mit Beendigung des Credit Europe Abrufkredits, spätestens jedoch 84 Monate nach wirksamer Einbeziehung in den Gruppenversicherungsvertrag, oder
 - b) am Tag des Eintritts der versicherten Person in den (vorzeitigen) Ruhestand im Hinblick auf das Arbeitslosigkeitsrisiko oder in den Ruhestand für das Arbeitslosigkeitsrisiko, spätestens jedoch am 67. Geburtstag der versicherten Person bzw. spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres der versicherten Person für das Todesfallrisiko, oder
 - c) mit dem Tod der versicherten Person.

§ 7 Höhe und Fälligkeit des Versicherungsbeitrages und Rechtsfolgen verspäteter Zahlung

1. Die Höhe des von der versicherten Person zu leistenden monatlichen Versicherungsbeitrags ist dem Versicherungsantrag zu entnehmen und entspricht dem im Versicherungsantrag genannten Prozentsatz der im Kalendermonat durchschnittlich ausstehenden Kreditsumme. Weitere Gebühren oder Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz fallen nicht an.
2. Die Versicherungsbeiträge sind monatlich nachträglich zum Ersten des Folgemonats fällig, der erste von der versicherten Person zu entrichtende Versicherungsbeitrag jedoch nicht früher als 30 Tage nach wirksamer Einbeziehung in den Gruppenversicherungsvertrag und erstmaliger Inanspruchnahme des Abrufkredits. Die Zahlung erfolgt, indem die Versicherungsnehmerin den Versicherungsbeitrag jeden Monat, in welchem der Credit Europe Abrufkredit in Anspruch genommen wird, dem in den Kreditantragsunterlagen angegebenen Auszahlungskonto der versicherten Person belastet und an die Versicherer abführt. Ein Zahlungsverzug der versicherten Person kann daher erst dann eintreten, wenn die Einziehung eines fälligen Versicherungsbeitrags vom in den Kreditantragsunterlagen angegebenen Auszahlungskonto nicht möglich war oder rückbelastet wurde bzw. der Versicherungsbeitrag zum Fälligkeitsdatum nicht auf sonstige Art und Weise an die Versicherer geleistet wurde.
3. Sofern der erste Versicherungsbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt wird bzw. eingezogen werden kann, sind die Versicherer nach § 37 VVG zum Rücktritt berechtigt, es sei denn, die versicherte Person hat die Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten. **Sofern der erste Versicherungsbeitrag bei Eintritt eines Versicherungsfalles noch nicht gezahlt ist, sind die Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die versicherte Person hat die Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten.**
4. Kann ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig vom in den Kreditantragsunterlagen angegebenen Auszahlungskonto der versicherten Person eingezogen werden, fordert die Versicherungsnehmerin die versicherte Person auf sicherzustellen, dass der rückständige Folgebeitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Monaten ab Zugang der Aufforderung eingezogen werden kann bzw. auf andere

Art geleistet wird. **Tritt ein Leistungsfall nach Ablauf der zweimonatigen Frist ein und konnten zu diesem Zeitpunkt die geschuldeten Folgebeiträge noch nicht eingezogen werden bzw. haben die Versicherer fällige Folgebeiträge innerhalb der vorgenannten Frist nicht auf andere Art und Weise erhalten, hat die versicherte Person keinen Versicherungsschutz. Die Versicherer bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person den verspäteten Einzug oder die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.**

5. Ist die versicherte Person mit fälligen Folgebeiträgen nach Ablauf der zweimonatigen Frist noch in Verzug, kann die AXA France Vie S.A. den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Eine solche Kündigung wird unwirksam, wenn die Versicherer die rückständigen Folgebeiträge zuzüglich des Verzugschadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung erhalten haben. Wurde die Kündigung zusammen mit der Aufforderung im Sinne der vorstehenden Ziffer 7.4 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn die rückständigen Folgebeiträge innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Aufforderung genannten Frist geleistet wurden. Für Leistungsfälle, die in der Zeit nach Ablauf der zweimonatigen Frist bis zum Erhalt der Folgebeiträge eintreten, hat die versicherte Person keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadensereignisse nach Erhalt der rückständigen Folgebeiträge.
6. Während des Verzugs sind die Versicherer ferner berechtigt, Ersatz des Verzugschadens nach §§ 286, 288 BGB zu fordern.

§ 8 Allgemeine Leistungsausschlussgründe

1. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall verursacht wurde
 - a) unmittelbar oder mittelbar durch Krieg, unabhängig vom Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kriegserklärung, Aufruhr, Unruhe, Aufstand, Rebellion, Revolution, nukleare Ereignisse, rechtswidrigen Streik, Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe von hoher Hand, oder
 - b) durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden, oder
 - c) durch Terrorakte; Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen, oder
 - d) in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der vorsätzlichen Ausführung oder dem strafbaren Versuch einer Straftat durch die versicherte Person, oder
 - e) durch eine Sucht (z.B. Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch) oder durch eine durch Trunkenheit bedingte Bewusstseinsstörung der versicherten Person, oder
 - f) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der vorsätzlich der Versicherungsfall herbeigeführt wurde.
2. Ferner gelten die in dem jeweiligen Teil dieser AVB genannten besonderen Ausschlussgründe für den Todesfallschutz (Teil II § 2), Arbeitsunfähigkeitsschutz (Teil III § 2) und den Restkreditschutz im Fall der Arbeitslosigkeit (Teil IV § 2).

§ 9 Fälligkeit der Versicherungsleistungen, Bezugsberechtigter, Überschussbeteiligung und Rückkaufwert

1. Die Versicherungsleistungen sind - soweit nicht ausgeschlossen - fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Versicherungsleistungen notwendigen Erhebungen. Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats beendet, in dem den jeweiligen Versicherern die Schadensanzeige zugegangen ist, kann die versicherte Person Abschlagszahlungen in Höhe des Betrages verlangen, den die Versicherer voraussichtlich mindestens zu zahlen haben. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens der versicherten Person nicht beendet werden können.
2. Leistungen aus dem Restkreditschutz werden unmittelbar an die Versicherungsnehmerin als unwiderruflich Bezugsberechtigte zugunsten des Credit Europe Abrufkreditkontos der versicherten Person erbracht. Sollten nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus dem Credit Europe Abrufkreditvertrag noch Leistungen verbleiben, zahlt die Versicherungsnehmerin diese an die versicherte Person bzw. im Todesfall an ihre Erben oder die sonstigen Berechtigten aus.
3. Eine Überschussbeteiligung wird der versicherten Person nicht gewährt. Ein Rückkaufwert des Versicherungsbeitrags im versicherungstechnischen Sinne besteht nicht, da es sich bei dem Restkreditschutz um eine reine Risikoversicherung handelt.

§ 10 Obliegenheiten im Falle einer Änderung der Anschrift oder des Namens der versicherten Person

Eine Änderung der Anschrift oder des Namens der versicherten Person hat diese unverzüglich in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) der April Deutschland AG, Richard-Reitzner-Allee 1, 85540 Haar/München, Fax: 089 43607 277, E-Mail: Servicecenter@april.de mitzuteilen. Solange die versicherte Person eine Änderung ihrer Anschrift oder ihres Namens nicht mitgeteilt hat, genügt für den wirksamen Zugang einer Willenserklärung der Versicherer gegenüber der versicherten Person die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an ihre den Versicherern oder dem Servicepartner zuletzt mitgeteilte Anschrift bzw. an ihren letzten den Versicherern bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung der Erklärung als zugegangen.

§ 11 Rechtsfolgen bei Verletzung einer Obliegenheit

1. Bei Verletzung einer Obliegenheit durch die versicherte Person vor Eintritt des Versicherungsfalles können die Versicherer den Versicherungsschutz innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Verletzung der Obliegenheit Kenntnis erlangt haben, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, sind die Versicherer leistungsfrei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind die Versicherer jeweils berechtigt, die Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person nachzuweisen. Die Leistungspflicht der Versicherer bleibt insoweit bestehen, als die Verletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles



noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Wird eine Obliegenheit arglistig verletzt, sind die Versicherer - unabhängig vom Bestehen eines Ursachenzusammenhangs - zur Zahlung einer Versicherungsleistung nicht verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nur ein, wenn die Versicherer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

3. Wenn die Obliegenheiten später erfüllt werden, sind die Versicherer ab Beginn des laufenden Monats, in dem sie erfüllt werden, nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet.

§ 12 Fortbestand des Versicherungsschutzes

Die Kündigung oder sonstige Beendigung des Gruppenversicherungsvertrags zwischen den Versicherern und der Versicherungsnehmerin hat keine Auswirkungen auf den Fortbestand des Versicherungsschutzes der versicherten Person.

§ 13 Verjährung

1. Ansprüche aus dem Restkreditschutz verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und die versicherte Person bzw. der sonstige Anspruchsinhaber von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

2. Hat die versicherte Person bzw. der Antragsteller dem jeweils zur Leistung verpflichteten Versicherer einen Schaden angezeigt, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem die Entscheidung des jeweils zur Leistung verpflichteten Versicherers der versicherten Person bzw. dem den Anspruch geltend machenden, sonstigen Antragsteller in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zugegangen ist.

§ 14 Mitteilungen; Beschwerdestellen

1. Mitteilungen an die Versicherer und Beschwerden, die das Vertragsverhältnis betreffen, sind an die April Deutschland AG, Richard-Reitzner-Allee 1, 85540 Haar/München, Tel.: 089 43607 0, Fax: 089 43607 277, E-Mail: Servicecenter@april.de zu richten.

2. Die versicherte Person kann sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für die versicherte Person kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der ordentliche Rechtsweg bleibt von einer etwaigen Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen unberührt.

3. Im Falle von Beschwerden kann sich die versicherte Person auch an die französische Aufsichtsbehörde Autorité de Contrôle Prudentiel, Direction du contrôle des pratiques commerciales, 61 Rue Taitbout, 75436 Paris Cedex 09, Frankreich, E-Mail: info-clientele@acpr.banque-france.fr wenden. In gleicher Weise steht es der versicherten Person frei, ihre Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de zu richten.

Teil II: Allgemeine Bedingungen für den Todesfallschutz

§ 1 Risikoträger; Leistung im Todesfall

Im Falle des Todes der versicherten Person während der Teilnahme am Restkreditschutz erbringt die AXA France Vie S.A. nach Maßgabe dieses Teils II eine Leistung in Höhe der ab dem Todestag (einschließlich) noch nicht fällig gewordenen Kreditraten sowie aller unmittelbar mit dem jeweiligen Credit Europe Abrufkredit zusammenhängender Provisionen, Zinsen, Gebühren, etc. Die Leistung der AXA France Vie S.A. wird als einmalige Kapitalleistung an die Versicherungsnehmerin erbracht.

§ 2 Ausschlüsse

Kein Todesfallschutz besteht

a) bei den in Teil I § 8 dieser AVB genannten Fällen, b) bei ernstlichen Erkrankungen (z.B. Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs, der Wirbelsäule und Gelenke, der Verdauungsorgane, Krebs, HIV-Infektionen/Aids, behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankungen, chronische Erkrankungen) oder Unfallfolgen, die der versicherten Person zum Zeitpunkt der wirksamen Einbeziehung in den Gruppenversicherungsvertrag bekannt und bewusst waren und wegen derer die versicherte Person in den letzten 12 Monaten vor wirksamer Einbeziehung in den Gruppenversicherungsvertrag ärztlich beraten oder behandelt wurde. Ernstlich sind solche Erkrankungen, Beschwerden oder Gesundheitsstörungen, die geeignet sind, auf den Entschluss der Versicherer, den Vertrag überhaupt oder zu dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, einen Einfluss ausüben. Diese Einschränkung gilt nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb der nächsten 24 Monate seit Wirksamkeit der Einbeziehung in den Gruppenversicherungsvertrag eintritt und mit diesen Erkrankungen oder Unfallfolgen in ursächlichem Zusammenhang steht. Bei nachträglicher Erhöhung der Versicherungssumme durch Kündigung des bisherigen und Neuabschluss eines Credit Europe Abrufkredits inklusive des damit einhergehenden Neuabschlusses eines Restkreditschutzes ist hinsichtlich der vorbenannten Fristen allein die ursprüngliche, wirksame Einbeziehung in den Gruppenversicherungsvertrag entscheidend, ohne dass die vorbenannten Fristen mit dem Neuabschluss des Restkreditschutzes erneut zu laufen beginnen, oder c) wenn der Tod verursacht wurde durch vorsätzliche Selbsttötung innerhalb eines Jahres nach Beginn des Versicherungsschutzes oder eine vorsätzliche Selbstverletzung oder Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, die zum Tode der versicherten Person führt, es sei denn, die Tat wurde in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen. Bei nachträglicher Erhöhung der Versicherungssumme durch Kündigung des bisherigen und Neuabschluss eines Credit Europe Abrufkredits inklusive des damit einhergehenden Neuabschlusses eines Restkreditschutzes beginnt die vorbenannte Jahresfrist nur für denjenigen Betrag erneut zu laufen, um den der ursprünglich aufgenommene Credit Europe Abrufkredit erhöht wurde.

§ 3 Obliegenheiten / Nachprüfungen; Bevollmächtigung

1. Der Todesfall ist der AXA France Vie S.A. unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß anzuzeigen.

2. Der Antragsteller hat der AXA France Vie S.A. im Versicherungsfall folgende Unterlagen und Nachweise vorzulegen:

a) eine Kopie des Credit Europe Abrufkreditvertrags, b) eine amtliche Sterbeurkunde im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie, die Alter, Geburtsort und Todeszeitpunkt der versicherten Person enthält; c) ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis (ausgestellt durch eine Person oder Stelle mit Zulassung/Sitz innerhalb des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum = Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat.

3. Der Antragsteller hat alle weiteren Nachweise auf Kosten der AXA France Vie S.A. dem Servicepartner vorzulegen, soweit deren Vorlage dem Antragsteller billigerweise zugemutet werden kann.

4. Diejenige Person, die der AXA France Vie S.A. den Credit Europe Abrufkredit in Kopie vorlegen kann, gilt als bevollmächtigt, sämtliche Willenserklärungen der Versicherer entgegen zu nehmen, Handlungen im Zusammenhang mit dem Restkreditschutz vorzunehmen und Leistungen in Empfang zu nehmen, soweit diese nicht an die Versicherungsnehmerin auszukehren sind.

5. Der Antragsteller hat jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, bei denen die versicherte Person in Behandlung war, Pflegeheime und Pflegepersonen, gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden sowie andere Personenversicherer, zu benennen, von der Schweigepflicht zu entbinden, wenn von der AXA France Vie S.A. hierzu eine konkrete Aufforderung erfolgt, und es der AXA France Vie S.A. zu gestatten, die Ursache des Todes in zumutbarer Weise zu prüfen.

Teil III: Allgemeine Bedingungen für den Arbeitsunfähigkeitsschutz (Zusatzbaustein)

§ 1 Risikoträger, Leistungen im Falle der Arbeitsunfähigkeit, Karenz- und Wartezeit

1. Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person im Sinne von Teil I § 1 Nr. 2 dieser AVB während ihrer Teilnahme am Restkreditschutz zahlt die AXA France Vie S.A. nach Maßgabe dieses Teils III während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit eine monatliche Leistung in Höhe der von der versicherten Person vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zuletzt gezahlten Abrufkreditrate zuzüglich des hierauf bezogenen und gezahlten Versicherungsbeitrags für den Restkreditschutz, jedoch höchstens EUR 675,00 pro Monat, soweit die Arbeitsunfähigkeit am Tage der Ratenfälligkeit noch andauert. Nachträgliche Änderungen des Kreditverhältnisses zwischen der versicherten Person und der Versicherungsnehmerin haben keinen Einfluss auf die Bedingungen des ursprünglich eingeräumten Versicherungsschutzes für den Fall der Arbeitsunfähigkeit. Die Versicherungsleistung für die Arbeitsunfähigkeit ist auf 12 Monate für jeden Schadensfall und auf insgesamt 3 Schadensfälle während des Bestehens des Versicherungsschutzes beschränkt. Die maximale Leistungsdauer bei mehrfacher Arbeitsunfähigkeit beträgt insgesamt 36 Monate.

2. Der Anspruch auf die Leistungen der AXA France Vie S.A. aus dem Arbeitsunfähigkeitsschutz entsteht, wenn die Arbeitsunfähigkeit 42 Tage ununterbrochen andauert (Karenzzeit), ab dem 43. Tag.

3. Tritt die Arbeitsunfähigkeit innerhalb der ersten 60 Tage nach wirksamer Einbeziehung der versicherten Person in den Gruppenversicherungsvertrag ein, so besteht für diesen Fall der Arbeitsunfähigkeit kein Versicherungsschutz (Wartezeit). Bei nachträglicher Erhöhung der Versicherungssumme durch Kündigung des bisherigen und Neuabschluss eines Credit Europe Abrufkredits inklusive des damit einhergehenden Neuabschlusses eines Restkreditschutzes beginnt die vorbenannte Wartezeit jeweils nur für denjenigen Betrag erneut zu laufen, um den der ursprünglich aufgenommene Credit Europe Abrufkredit erhöht wurde.

4. Hält sich die versicherte Person während einer Arbeitsunfähigkeit länger als drei Monate nicht in einem der Mitgliedstaaten des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum = Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) auf, entfällt der Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitsunfähigkeitsversicherung für den drei Monate übersteigenden Zeitraum. Dies gilt dann nicht, wenn der Auslandsaufenthalt zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bzw. aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist. Der Versicherungsschutz lebt mit dem Einreisetag wieder auf, wenn die versicherte Person sich wieder dauerhaft in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums aufhält.

5. Der Anspruch auf die Versicherungsleistung erlischt, wenn die Arbeitsunfähigkeit endet oder die versicherte Person nach medizinischem Befund unbefristet berufs- oder erwerbsunfähig wird.

6. Mehrfache Arbeitsunfähigkeit ist versichert. Die Karenzzeit nach Abs. 2 beginnt in jedem Fall der Arbeitsunfähigkeit erneut zu laufen. Beruht eine Arbeitsunfähigkeit innerhalb von 180 Tagen nach Beendigung einer vorhergehenden Arbeitsunfähigkeit auf derselben Ursache, gilt dies als derselbe Leistungsfall. Die Leistungen werden ohne eine neue Karenzzeit gemäß Abs. 2 bis zum Erreichen der maximalen Leistungsdauer von 12 Monaten fortgeführt.

7. Sind Versicherungsleistungen wegen Arbeitslosigkeit nach Teil IV dieses Restkreditschutzes zu erbringen und wird die versicherte Person während dieser Zeit arbeitsunfähig, hat die versicherte Person der AXA France Vie S.A. die veränderten Umstände unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitsunfähigkeitsversicherung entsteht in diesem Fall - unter Berücksichtigung der Karenzzeit und sofern die Voraussetzungen des Nachweises der Arbeitsunfähigkeit vorliegen - erst ab dem Zeitpunkt, ab dem der Anspruch wegen Arbeitslosigkeit endet. Da der Restkreditschutz mit dem Tod der versicherten Person endet, erlischt hiermit auch der Anspruch aufgrund des Arbeitsunfähigkeitsschutzes.

§ 2 Ausschlüsse

Kein Arbeitsunfähigkeitsschutz besteht

a) in den in Teil I § 8 dieser AVB genannten Fällen, b) bei ernstlichen Erkrankungen (z.B. Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs,



der Wirbelsäule und Gelenke, der Verdauungsorgane, Krebs, HIV-Infektionen/Aids, behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankungen, chronische Erkrankungen) oder Unfallfolgen, die der versicherten Person zum Zeitpunkt der wirksamen Einbeziehung in den Gruppenversicherungsvertrag bekannt und bewusst waren und wegen derer die versicherte Person in den letzten 12 Monaten vor wirksamer Einbeziehung in den Gruppenversicherungsvertrag ärztlich beraten oder behandelt wurde. Ernstlich sind solche Erkrankungen, Beschwerden oder Gesundheitsstörungen, die geeignet sind, auf den Entschluss der Versicherer, den Vertrag überhaupt oder zu dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, einen Einfluss ausüben. Diese Einschränkung gilt nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb von 24 Monaten seit wirksamer Einbeziehung in den Gruppenversicherungsvertrag eintritt und mit diesen Erkrankungen oder Unfallfolgen in ursächlichem Zusammenhang steht. Bei nachträglicher Erhöhung der Versicherungssumme durch Kündigung des bisherigen und Neuabschluss eines Credit Europe Abrufkredits inklusive des damit einhergehenden Neuabschlusses eines Restkreditschutzes ist hinsichtlich der vorbenannten Fristen allein die ursprüngliche, wirksame Einbeziehung in den Gruppenversicherungsvertrag entscheidend, ohne dass die vorbenannten Fristen mit dem Neuabschluss des Restkreditschutzes erneut zu laufen beginnen, c) wenn die berufliche Tätigkeit während des gesetzlichen Mutterschutzes oder der gesetzlichen Elternzeit nicht ausgeübt wird, oder d) wenn die Arbeitsunfähigkeit durch eine vorsätzliche Herbeiführung von Krankheiten oder Kräfteverfall, vorsätzliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung der versicherten Person verursacht wurde, es sei denn, die versicherte Person weist nach, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

§ 3 Obliegenheiten / Nachprüfungen

- Die versicherte Person hat der AXA France Vie S.A. den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß anzuzeigen.
- Die versicherte Person hat der AXA France Vie S.A. im Versicherungsfall folgende Unterlagen und Nachweise vorzulegen:
 - eine Kopie des Credit Europe Abrufkreditvertrags,
 - einen Bericht des behandelnden Arztes mit Sitz innerhalb des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum = Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) - möglichst auf einem Berichtsvordruck der Versicherer - zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit sowie ggf. eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. zum Nachweis des Fortbestehens einer von der Versicherer bereits anerkannten Arbeitsunfähigkeit über den bisherigen Anerkennungszeitpunkt hinaus,
 - eine Bescheinigung über Leistungen einer Sozialversicherung, sofern solche gewährt werden, sowie
 - alle weiteren Nachweise, z.B. ärztliche Atteste oder eine Untersuchung der versicherten Person durch von AXA France Vie S.A. auf eigene Kosten zu beauftragende Ärzte, sofern dies der versicherten Person billigerweise zugemutet werden kann.Auf Verlangen der AXA France Vie S.A. hat die versicherte Person die vorstehend unter b) bis d) benannten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.
- Im Fall der Arbeitsunfähigkeit hat die versicherte Person schriftlich und auf Deutsch a) jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, bei denen sie in Behandlung war, Pflegeheime und Pflegepersonen, gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden sowie andere Personenversicherer zu benennen, von der Schweigepflicht zu entbinden, wenn von der AXA France Vie S.A. hierzu eine konkrete Aufforderung erfolgt, und es der AXA France Vie S.A. zu gestatten, die Ursache der Arbeitsunfähigkeit in zumutbarer Weise zu prüfen; b) die Aufnahme jeglicher Erwerbstätigkeit während der Arbeitsunfähigkeit der AXA France Vie S.A. unverzüglich anzuzeigen, und c) der AXA France Vie S.A. unverzüglich mitzuteilen, wenn die versicherte Person zusätzlich arbeitslos wird.

Teil IV: Allgemeine Bedingungen für den Arbeitslosigkeitsschutz (Zusatzbaustein)

§ 1 Risikoträger, Leistungen im Falle der Arbeitslosigkeit, Wartezeit, Karenzzeit, Mindestbeschäftigungsdauer

- Sollte die versicherte Person während ihrer Teilnahme am Restkreditschutz im Sinne von Teil I § 1 Nr. 1 dieser AVB arbeitslos werden, zahlt die AXA France IARD S.A. nach Maßgabe dieses Teils IV während der Dauer der Arbeitslosigkeit eine monatliche Leistung in Höhe der von der versicherten Person vor Eintritt der Arbeitslosigkeit zuletzt gezahlten Abrufkreditrate zuzüglich des hierauf bezogenen und gezahlten Versicherungsbeitrags für den Restkreditschutz, jedoch höchstens EUR 675,00 pro Monat pro Fall der Arbeitslosigkeit, soweit die Arbeitslosigkeit am Tage der Ratenfälligkeit noch andauert. Die Versicherungsleistung für die Arbeitslosigkeit ist auf 12 Monate für jeden Schadensfall und auf insgesamt 3 Schadensfälle während des Bestehens des Versicherungsschutzes beschränkt. Die maximale Leistungsdauer bei mehrfacher Arbeitslosigkeit beträgt insgesamt 36 Monate.
- Tritt die Arbeitslosigkeit innerhalb der ersten 90 Tage nach wirksamer Einbeziehung in den Gruppenversicherungsvertrag ein oder erfolgt innerhalb dieser Zeit die Kündigung durch den Arbeitgeber der versicherten Person, so besteht für diesen Fall der Arbeitslosigkeit kein Versicherungsschutz (Wartezeit). Bei nachträglicher Erhöhung der Versicherungssumme durch Kündigung des bisherigen und Neuabschluss eines Credit Europe Abrufkredits inklusive des damit einhergehenden Neuabschlusses eines Restkreditschutzes beginnt die vorbenannte Wartezeit jeweils nur für denjenigen Betrag erneut zu laufen, um den der ursprünglich aufgenommene Credit Europe Abrufkredit erhöht wurde.
- Der Anspruch auf Versicherungsschutz entsteht, wenn die Arbeitslosigkeit 90 Tage ununterbrochen andauert hat (Karenzzeit) ab dem 91. Tag. Die Karenzzeit beginnt in jedem Fall der Arbeitslosigkeit erneut zu laufen.
- Der Anspruch erlischt, sofern die Arbeitslosigkeit endet.
- Mehrfache Arbeitslosigkeit ist versichert. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit muss die versicherte Person vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit länger als 180 Tage ununterbrochen beim gleichen Arbeitgeber in einer Vollzeitbeschäftigung, d.h. mindes-

tens 21 Stunden pro Woche unbefristet, sozialversicherungspflichtig und entgeltlich, tätig gewesen sein. Tritt die Arbeitslosigkeit vor Erreichen dieser Mindestbeschäftigungsdauer ein, besteht für diesen Fall der Arbeitslosigkeit kein Versicherungsschutz. 6. Es besteht kein Anspruch auf Leistungen aufgrund des Arbeitslosigkeitsschutzes nach Teil IV dieser AVB, solange ein Anspruch auf Leistungen aufgrund des Arbeitsunfähigkeitsschutzes besteht. Nach dem Ende der Arbeitsunfähigkeit kann ein Anspruch auf Versicherungsleistung wegen Arbeitslosigkeit geltend gemacht werden. Bei der Berechnung der Wartezeit wegen Arbeitslosigkeit wird die Zeit der Arbeitsunfähigkeit als Vollzeitbeschäftigung angerechnet. Da die Versicherung mit dem Tod der versicherten Person endet, erlischt hiermit auch der Anspruch aufgrund des Arbeitslosigkeitsschutzes.

§ 2 Ausschlüsse

- Kein Arbeitslosigkeitsschutz besteht a) in den in Teil I § 8 dieser AVB genannten Fällen. b) bei einer Arbeitslosigkeit nach einer Tätigkeit als Auszubildender, Kurzarbeiter oder Saisonarbeiter; c) wenn die versicherte Person bei Stellung des Antrags auf Teilnahme am Restkreditschutz zur Arbeitslosigkeit die bevorstehende Beendigung der beruflichen Tätigkeit kannte oder aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht kannte; d) wenn die versicherte Person bei der Agentur für Arbeit trotz der eingetretenen Arbeitslosigkeit keine Leistungen beantragt hat; e) wenn die versicherte Person kein Arbeitslosengeld (Arbeitslosenhilfe bzw. Arbeitslosengeld) vom Arbeitsamt oder eine Zuwendung erhält, deren Grund der Arbeitslosigkeit aus gesetzlichen Gründen gleichgesetzt wird; f) wenn die versicherte Person bei Eintritt des Versicherungsfalles in einem Arbeitsverhältnis bei einem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten bzw. bei einem Unternehmen, das von einem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beherrscht wird, stand; g) wenn die versicherte Person bei Eintritt des Versicherungsfalles freiwilligen Wehr-, Zivil- oder Bundesfreiwilligendienst leistet; h) wenn die Arbeitslosigkeit durch die vorsätzliche Herbeiführung von Krankheiten oder Kräfteverfall, vorsätzliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung der versicherten Person verursacht wurde, es sei denn, die Tat wurde in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen, oder i) mit dem Tag, an dem die versicherte Person in den Alters- oder Vorruhestand eintritt.

§ 3 Obliegenheiten / Nachprüfungen

- Die versicherte Person hat der AXA France IARD S.A. den Eintritt der Arbeitslosigkeit unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß anzuzeigen.
- Die versicherte Person hat der AXA France IARD S.A. im Versicherungsfall folgende Unterlagen und Nachweise vorzulegen:
 - eine Kopie des Credit Europe Abrufkreditvertrags;
 - den ursprünglichen, besendeten Arbeitsvertrag;
 - das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers mit Angabe des Kündigungsgrundes oder zusätzlich eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den Kündigungsgrund;
 - soweit abgeschlossen, den Aufhebungsvertrag des Arbeitgebers sowie Mitteilungen der Geschäftsleitung zu bevorstehenden betriebsbedingten Kündigungen;
 - eine Kopie der Arbeitsbescheinigung (§ 312 SGB III), die der letzte Arbeitgeber für die Agentur für Arbeit ausgefüllt hat;
 - eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit, aus der sich ergibt, seit wann die versicherte Person bei der Agentur für Arbeit ununterbrochen als arbeitslos bzw. als Arbeits-suchender gemeldet ist;
 - den ersten Bescheid der Agentur für Arbeit über Leistungen an die versicherte Person aufgrund der Arbeitslosigkeit einschließlich Berechnungsbogen sowie jeden weiteren Bewilligungs- oder Änderungsbescheid;
 - einen Bescheid über eine nachträgliche Aberkennung des Anspruches auf Arbeitslosengeld sowie einen Bescheid über eine Reduzierung der Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld; und
 - jeden Monat den Nachweis über das ununterbrochene Fortbestehen der Arbeitslosigkeit, wie z.B. den regelmäßigen Bezug von Arbeitslosengeld. Dies kann in Form eines „geschwärtzten“ Bankauszuges oder eines Ausdruckes aus dem Leistungsprogramm der Agentur für Arbeit erfolgen und Angaben zu Krankenkasse/Krankenversicherung (Name, Anschrift, Mitglieds-/Versicherungsnummer) enthalten.Auf Verlangen der AXA France IARD S.A. hat die versicherte Person die vorstehend unter b) bis i) genannten Unterlagen im Original bzw. amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.
- Die versicherte Person hat jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person der AXA France IARD S.A. Rechnungen und Belege in Kopie einzureichen, gegebenenfalls die Agentur für Arbeit und andere Behörden von der Schweigepflicht zu entbinden und es der AXA France IARD S.A. zu gestatten, die Ursache der Arbeitslosigkeit in zumutbarer Weise zu prüfen. Die AXA France IARD S.A. behält sich die Anforderung weiterer Unterlagen sowie das Recht zur jederzeitigen Anforderung von Originalunterlagen vor, sofern dies der versicherten Person billigerweise zugemutet werden kann.
- Die AXA France IARD S.A. ist berechtigt, weitere Nachweise auf eigene Kosten zu verlangen, sofern dies der versicherten Person billigerweise zugemutet werden kann.
- Die versicherte Person hat a) sich bei Kenntnis der (auch drohenden) Arbeitslosigkeit unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit als arbeitslos bzw. arbeitsuchend zu melden und sich darüber hinaus aktiv um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen; b) die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der AXA France IARD S.A. jeweils unverzüglich schriftlich und in deutscher Sprache anzuzeigen; c) der AXA France IARD S.A. unverzüglich schriftlich und in deutscher Sprache mitzuteilen, wenn die versicherte Person arbeitsunfähig im Sinne von Teil I § 1 Nr. 2 dieser AVB geworden ist.